

**Anmerkungen zur MUSTERSATZUNG FÜR ORTSVEREINE im Bezirk Westliches Westfalen e.V.. -
Beschlissen durch den Bezirksvorstand am 23.05.2019**

1. Die Einhaltung der Mustersatzung ist für alle AWO Ortsvereine im Westlichen Westfalen verpflichtend.
2. Geändert wurde durch den Beschluss des Bezirksvorstandes am 23.05.2019 ausschließlich der § 10 Vorstand (1).
3. Die Mustersatzung enthält verbindliche Passagen die in jede Ortsvereinsatzung aufgenommen werden müssen. Die Mustersatzung enthält darüber hinaus in Gelb markierte Passagen, die den jeweiligen Gegebenheiten im Ortsverein angepasst werden.
4. Hinweise zum Umgang mit den in Gelb markierten Passagen

§ 1 Name und Sitz

(1)

Hier ist der Name des Ortsvereins einzufügen.

(2)

Hier ist der Sitz des Ortsvereins (Name der Stadt / der Gemeinde) einzufügen

(3)

Hier ist der Name des Kreisverbandes dem der Ortsverein angehört einzufügen

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(2)

Aus den 10 aufgelisteten Zwecken sind diejenigen in die Ortsvereinsatzung zu übernehmen, die durch die Arbeit des Ortsvereins realisiert werden. Es wird empfohlen auf jeden Fall die Ziffern 2. und 10. aufzunehmen. Bei Fragen ist der zuständige Unterbezirk um Beratung zu bitten.

(3)

Aus den aufgezählten Spiegelstrichen sind diejenigen in die Ortsvereinsatzung aufzunehmen die vom Ortsverein realisiert werden. Bei Fragen ist der zuständige Unterbezirk um Beratung zu bitten.

(7)

Hier ist der Name des Kreisverbandes einzutragen zu dem der Ortsverein gehört.

(8)

Hier ist der Name des Unterbezirks einzutragen zu dem der Ortsverein gehört.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Hier ist der Name des Kreisverbandes einzutragen zu dem der Ortsverein gehört.

§ 7 Jugendwerk

(1-5)

Dieser Paragraph ist nur dann aufzunehmen wenn ein Ortsjugendwerk besteht.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1)

Der in Gelb markierte Text ist nur dann aufzunehmen wenn ein Ortsjugendwerk besteht.

§ 10 Vorstand

(1)

Durch die Markierung in Gelb werden die Vorstandsfunktionen dargestellt die eine Ortsvereinsatzung optional haben kann.

Durch die NICHT in Gelb markierten Teile wird definiert welche Vorstandsfunktionen ein Ortsvereinsvorstand mindestens haben soll. Dies sind:

- 1 Vorsitzende/r
- 1 stellvertretende/r Vorsitzende/r
- 1 Kassierer/in

Also insgesamt mindestens 3 Personen sollen den Ortsvereinsvorstand bilden.

Wenn ein Ortsverein also einen Vorstand wünscht der aus nur 3 Personen besteht dann muss die Satzungsformulierung wie folgt lauten:

„§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsvereins. Der Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins kann die Mitglieder insgesamt nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

Er besteht aus:

- *der/dem Vorsitzenden,*
- *einer/m Stellvertreterin/Stellvertreter,*
- *der KassiererIn/dem Kassierer,“*

(1) Letzter Absatz

Hier ist der Name des Kreisverbandes einzutragen zu dem der Ortsverein gehört. In der eventuellen Anwendung sind die ___ zu beachten.

(10)

Diese Ziffer ist nur dann aufzunehmen wenn ein Ortsjugendwerk besteht.

(12)

Der in Gelb markierte Text ist nur dann aufzunehmen wenn ein Ortsjugendwerk besteht.

(13)

Diese Ziffer ist nur dann aufzunehmen wenn ein Ortsjugendwerk besteht.

§ 11 Ortsausschuss

(2)

Der in Gelb markierte Text ist nur dann aufzunehmen wenn ein Ortsjugendwerk besteht.

§ 15 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Diese Ziffer ist nur dann aufzunehmen wenn ein Ortsjugendwerk besteht.